

Art. 2 W-FADIFK

W-FADIFK - Fests. von Ambulatoriumsbeiträgen für die Durchführung der In-vitro-Fertilisation in den Wiener städtischen Krankenanstalten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die jeweils durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten Sondertarife für ambulante Untersuchungen und Behandlungen im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation entfallen, sofern Gebühren gemäß Artikel I zu entrichten sind.

In Kraft seit 13.10.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at